

BGer 6B 81/2017 vom 6. März 2017

Bundesgericht, 2017-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_81_2017

FR: TF 6B 81/2017 du 6 mars 2017

IT: TF 6B 81/2017 del 6 marzo 2017

Regeste

Gewerbsmässiger Betrug etc., Nichteintreten | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Aargau sprach den Beschwerdeführer im Berufungsverfahren am 27. Oktober 2016 wegen gewerbsmässigen Betrugs, mehrfacher Fälschung von Ausweisen und mehrfachen Führens eines Motorfahrzeuges trotz Ausweisentzugs schuldig. Von den Vorwürfen der mehrfachen Urkundenfälschung und der Gehilfenschaft zur Einfuhr von Betäubungsmitteln gemäss Anklageschrift Ziff. 5.1.1. und 5.1.2 sprach es ihn frei. Es verurteilte ihn zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 14 Monaten und zu einer unbedingten Geldstrafe von 150 Tagessätzen à Fr. 50.--. Der Beschwerdeführer wendet sich mit Eingabe vom 23. Januar 2017 an das Bundesgericht. Er beantragt, er sei in Aufhebung des Urteils vom 27. Oktober 2016 von Schuld und Strafe freizusprechen. Zur Begründung führt er aus, er habe die ihm zur Last gelegten Taten nicht begangen und sei unschuldig. Eine ausführliche Beschwerdebegündung werde nachgereicht.

E. 2

Nach Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt nach Auffassung des Beschwerdeführers Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten (einschliesslich Willkür bei der Sachverhaltsfeststellung) besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen).

E. 3

Die Beschwerdeeingabe vom 23. Januar 2017 enthält keine über die blossen Beteuerungen des Beschwerdeführers (die vorgeworfenen Taten nicht begangen zu haben und unschuldig zu sein) hinausgehende Begründung.

E. 4

Mängel in Bezug auf Antrag und Begründung einer Beschwerde können grundsätzlich nur innert der nicht erstreckbaren 30-tägigen Beschwerdefrist behoben werden (Art. 100 Abs. 1 BGG und Art. 47 Abs. 1 BGG). Das Urteil des Obergerichts vom 27. Oktober 2016 wurde dem Beschwerdeführer am 8. Dezember 2016 zugestellt. Die Beschwerdefrist begann folglich am 9. Dezember 2016 zu laufen und endete unter Berücksichtigung von Art. 46 Abs. 1 lit. c BGG und Art. 45 BGG am 25. Januar 2017. Eine weitere Beschwerdebegündung wurde innert Frist nicht eingereicht.

E. 5

In seiner Eingabe vom 23. Januar 2017 macht der Beschwerdeführer geltend, seine Schwiegermutter sei (vor Ablauf der Beschwerdefrist) für ca. 10 Tage hospitalisiert gewesen. Während dieser Zeit habe er täglich "hin- und herfahren" müssen. Die Schwiegermutter sei am 23. Januar 2017 verstorben. Am 24. Januar 2017 habe er wegen der Beerdigung in die Türkei fliegen müssen. Mit diesen Vorbringen lässt sich ein Fristwiederherstellungsgrund nicht begründen. Selbst wenn die vorgebrachten Umstände zuträfen, ist nicht ersichtlich, weshalb es dem Beschwerdeführer nicht möglich gewesen sein sollte, zumindest rechtzeitig eine Drittperson mit der Vornahme der Prozesshandlung zu betrauen. Eine - auch analoge - Anwendung von Art. 50 BGG fällt folglich ausser Betracht. Weiter sind weder die Voraussetzungen für die Ansetzung einer Nachfrist (Art. 42 Abs. 5 und 6 BGG) noch diejenigen zur Ergänzung der Beschwerdeschrift (Art. 43 BGG) erfüllt.

E. 6

Die vorliegende Beschwerde ist damit allein aufgrund der Eingabe vom 23. Januar 2017 zu beurteilen. Mit den blossen Behauptungen, er habe die ihm zur Last gelegten Taten nicht begangen und sei unschuldig, vermag der Beschwerdeführer nicht im Ansatz aufzuzeigen, dass und inwiefern das Urteil des Obergerichts vom 27. Oktober 2016 gegen das schweizerische Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen könnte. Der Beschwerdeeingabe fehlt es offensichtlich an einer genügenden Begründung gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG und Art. 106 Abs. 2 BGG . Darauf ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 7

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.